

Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 3/2016

Schleswig, 7. März 2016

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 15 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2016
- Seite 18 Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig
- Seite 19 Teil B der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Gebiet „Auf der Freiheit“ südlich der ehemaligen Kreisbahntrasse und östlich angrenzend an die A. P. Møller-Skolen
hier: Bekanntmachung des Teilungsbeschlusses
- Seite 21 Teil C der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Zentralbereich des Gebietes "Auf der Freiheit" mit touristischem Schwerpunkt östlich des geplanten Binnenhafens und westlich der ausgewiesenen gemischten Bauflächen -;
hier: Bekanntmachung des Teilungsbeschlusses
- Seite 23 Teil E der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Sonstiges Sondergebiet „Kultur“ im Zentralbereich "Auf der Freiheit" -;
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 23 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 A der Stadt Schleswig – Gebiet zwischen der Suadicanistraße und der Schubyastraße (betreffend die Grundstücke Flensburger Straße 56, 56a, 56 b und Hesterberg 87)
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 24 Bebauungsplan Nr. 20 B der Stadt Schleswig – Gebiet nördlich des Wiesendammes zwischen Strandweg, Königstraße und Wiesenstraße –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 24 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 A der Stadt Schleswig – "Südteil – mit den Grundstücken Lollfuß 108 und Flensburger Straße 1 –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 25 Bebauungsplan Nr. 88 A der Stadt Schleswig – Gebiet "Auf der Freiheit" zwischen der A. P. Møller Skolen, der ehemaligen Kreisbahntrasse, dem Schleiufer und der Zuckerstraße
hier: Bekanntmachung des Teilungsbeschlusses
- Seite 27 Bebauungsplan Nr. 88 C der Stadt Schleswig – Sonstiges Sondergebiet „Kultur“ im Zentralbereich "Auf der Freiheit" -;
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Haushaltssatzung
der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 14. Dezember 2015 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	43.959.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.852.500 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	4.893.000 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.662.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.888.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.861.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.044.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	6.088.100 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	4.379.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	13.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	252,82 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

370 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR.

§ 5

1. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der

- a) Personalaufwendungen,
- b) Aufwendungen aus baulicher Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens,
- c) Aufwendungen für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens,
- d) Aufwendungen für IT sowie der
- e) Verfügungsmittel

gegenseitig deckungsfähig.

Die

- a) Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- b) Abschreibungen,
- c) Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie den
- d) sonstigen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen

sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

- 2. Übersteigen die zahlungswirksamen Mehrerträge eines Budgets die zahlungswirksamen Mindererträge, so kann der übersteigende Betrag bis zu 50 % für zahlungswirksame Mehraufwendungen eines Budgets verwendet werden. Mehrerträge aus zweckbestimmten Spenden stehen in voller Höhe für den Zuwendungszweck zur Verfügung.
- 3. Übersteigen die zahlungswirksamen Mindererträge eines Budgets die zahlungswirksamen Mehrerträge, so ist der übersteigende Betrag bei den zahlungswirksamen Aufwendungen des Budgets gesperrt.
- 4. Bei ausgeglichenem Ergebnisplan und einem positiven Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung können zahlungswirksame Mehrerträge sowie zahlungswirksame Minderaufwendungen eines Budgets zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets verwendet werden.

5. Der übersteigende Betrag nach Nr. 2 ist in Höhe von bis zu 50 % übertragbar. Übertragungen sind nur unter der Voraussetzung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses möglich.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der unter Nr. 1 aufgeführten Positionen bis zu 50 % übertragbar. Übertragungen sind nur unter der Voraussetzung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses möglich.
7. Auszahlungen für veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
8. Außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen sind zulässig, soweit sie durch außerplanmäßige Einzahlungen aus zweckgebundenen Zuschüssen (Spenden) oder Versicherungsleistungen finanziert sind.
9. Mehreinzahlungen aus der Veräußerung von Vermögen dienen allein der Verringerung der Kreditaufnahme.

§ 6

Die zahlungswirksamen

- a) Personalaufwendungen,
- b) Aufwendungen aus baulicher Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens,
- c) Aufwendungen für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens sowie der
- d) Aufwendungen für IT

sind gegenseitig deckungsfähig und bilden jeweils einen eigenständigen Deckungskreis.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 25. Februar 2016 eingeschränkt erteilt. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf einen Teilbetrag in Höhe von 5.100.000 EUR und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf einen Teilbetrag in Höhe von 3.950.000 EUR gekürzt.

Schleswig, 3. März 2016

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

(LS)

gez.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 126, während der Dienststunden öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 3/2016 vom 7. März 2016

Genehmigung

Aufgrund § 95 g Abs. 2 und § 95 f Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der von der Ratsversammlung am 14. Dezember 2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2016 die Festsetzung

- | | |
|---|--------------|
| 1. eines Teilbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von | 5.100.000 € |
| 2. eines Teilbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von | 3.950.000 €. |

Kiel, 25. Februar 2016

Ministerium für Inneres
und Bundesangelegen-
heiten des Landes
Schleswig-Holstein



Mathias Nowotny

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 3/2016 vom 7. März 2016

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016

Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2016 betragen für die Grundsteuer A 380 v. H. und für die Grundsteuer B 400 v. H.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 586) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Neue Grundsteuerbescheide ergehen insoweit nicht.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 der GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 1. Juli 2016 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schleswig -FD Finanzen-, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig einzulegen.

Schleswig, 3. März 2016

Stadt Schleswig

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 3/2016 vom 7. März 2016

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 22.02.2016 beschlossen, den Teil B der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Gebiet „Auf der Freiheit“ südlich der ehemaligen Kreisbahntrasse und östlich angrenzend an die A. P. Møller-Skolen – in einen Teil E - Sonstiges Sondergebiet „Kultur“ im Zentralbereich "Auf der Freiheit" - gemäß der Darstellung des Übersichtsplans in Anlage 1 zu dieser Bekanntmachung zu teilen.

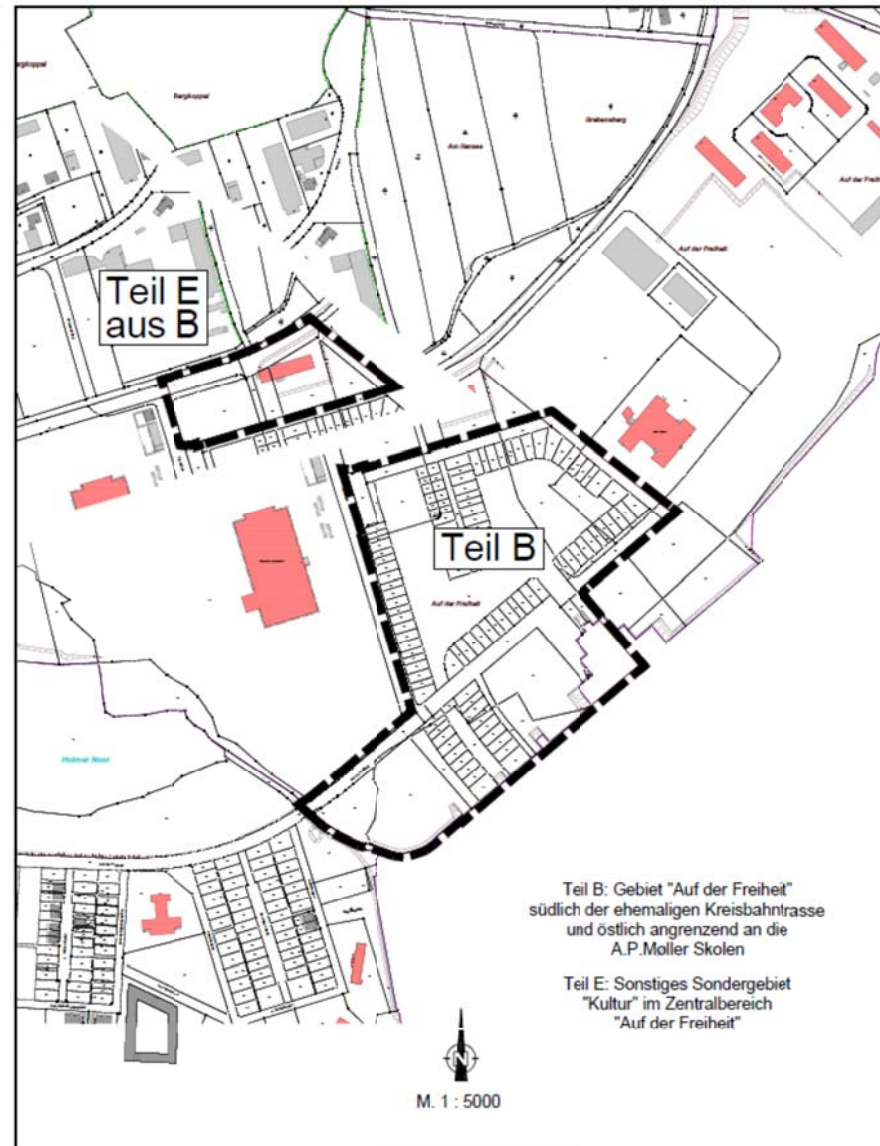
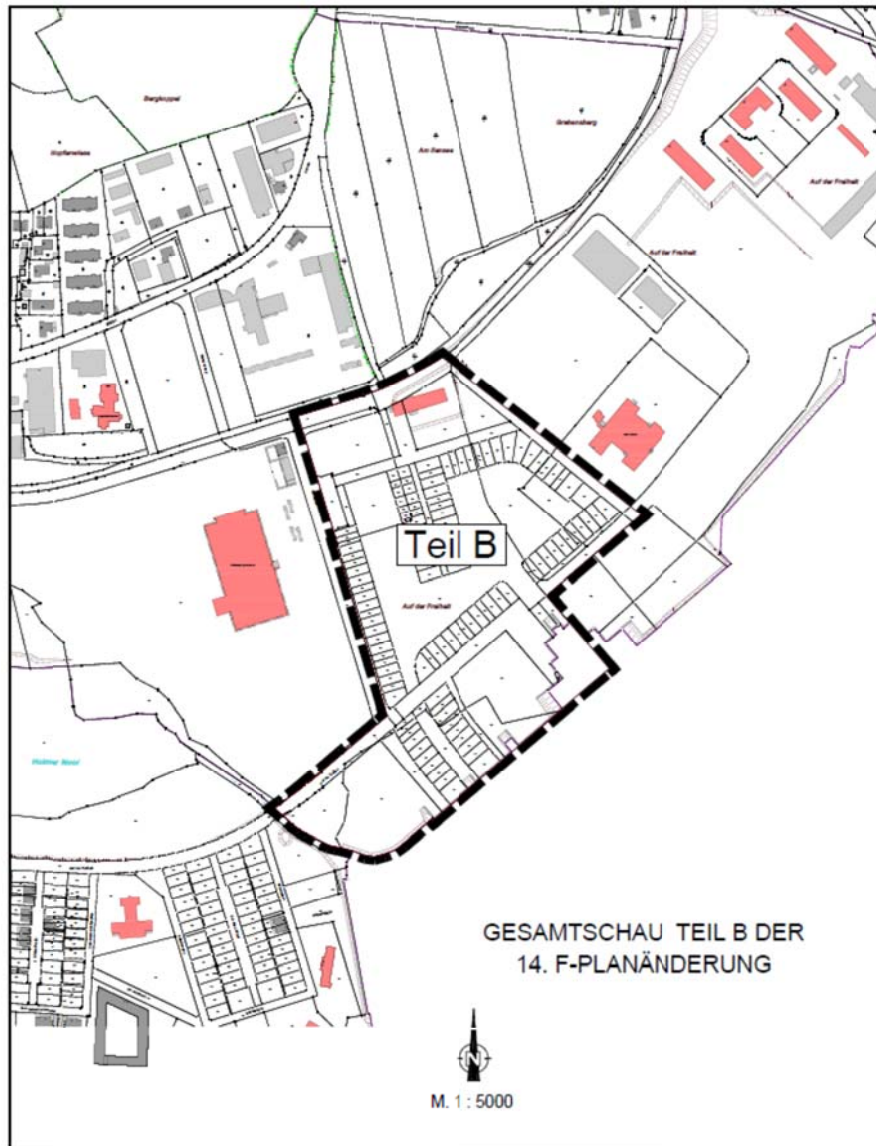
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 07.03.2016

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 3/2016 vom 7. März 2016

Anlage 1



Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 22.02.2016 beschlossen, den Teil C der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Zentralbereich des Gebietes "Auf der Freiheit" mit touristischem Schwerpunkt östlich des geplanten Binnenhafens und westlich der ausgewiesenen gemischten Bauflächen – in einen Teil E - Sonstiges Sondergebiet „Kultur“ im Zentralbereich "Auf der Freiheit" - gemäß der Darstellung des Übersichtsplans in Anlage 1 zu dieser Bekanntmachung zu teilen.

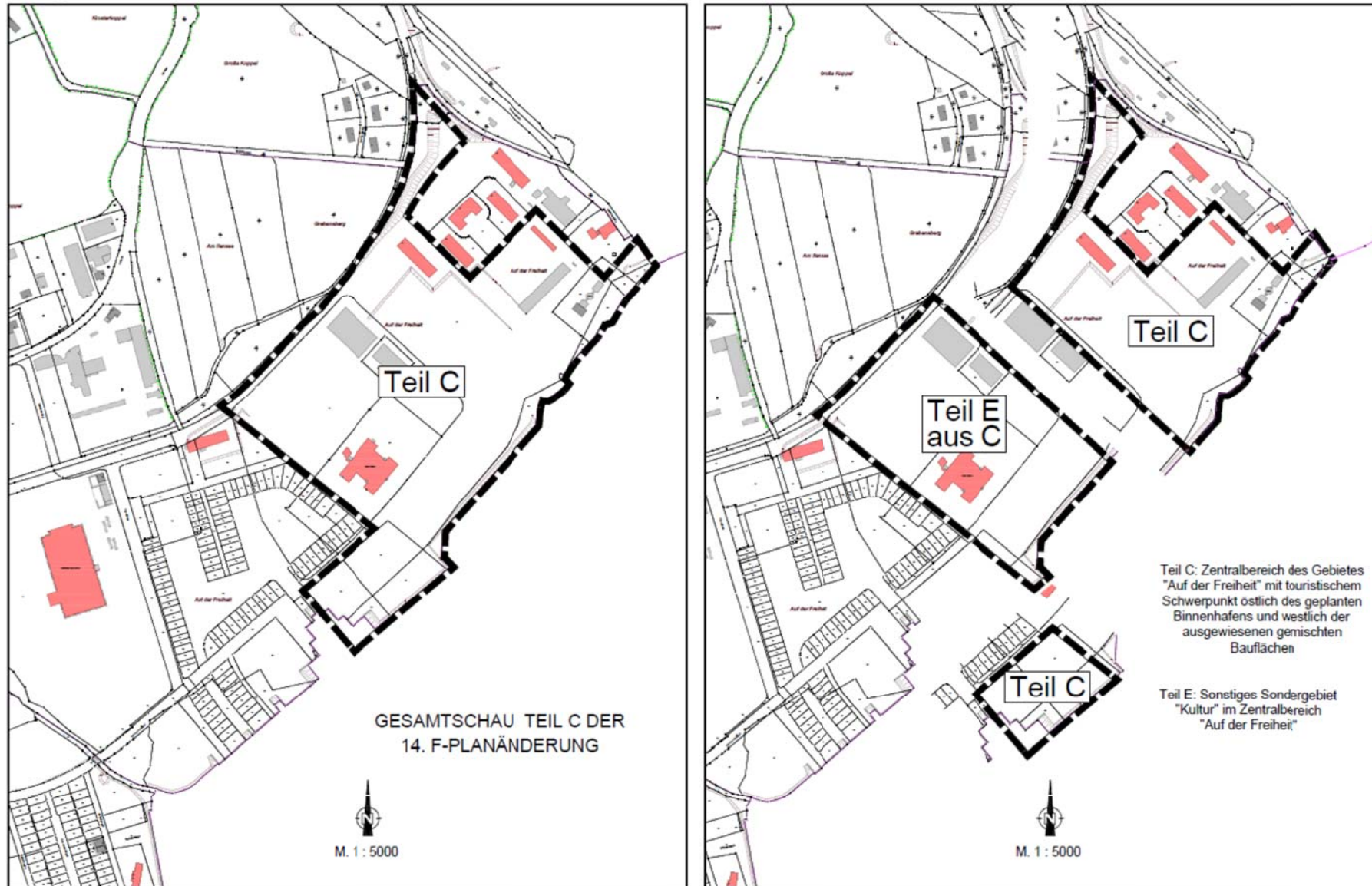
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 07.03.2016

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 3/2016 vom 7. März 2016

Anlage 1



Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 22.02.2016 beschlossen, für das Sonstige Sondergebiet „Kultur“ im Zentralbereich "Auf der Freiheit" einen Teil E der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 07.03.2016

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 3/2016 vom 7. März 2016

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 22.02.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 A der Stadt Schleswig – Gebiet zwischen der Suadicanistraße und der Schubyastraße (betreffend die Grundstücke Flensburger Straße 56, 56a, 56 b und Hesterberg 87) – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 07.03.2016

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 3/2016 vom 7. März 2016

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 22.02.2016 den Bebauungsplan Nr. 20 B der Stadt Schleswig – Gebiet nördlich des Wiesendamms zwischen Strandweg, Königsstraße und Wiesenstraße – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 07.03.2016

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 3/2016 vom 7. März 2016

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 22.02.2016 die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 A der Stadt Schleswig – "Südteil – mit den Grundstücken Lollfuß 108 und Flensburger Straße 1 – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 07.03.2016

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 3/2016 vom 7. März 2016

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 22.02.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 88 A der Stadt Schleswig – Gebiet "Auf der Freiheit" zwischen der A. P. Møller Skolen, der ehemaligen Kreisbahntrasse, dem Schleiufer und der Zuckerstraße – in einen Teil C – Sonstiges Sondergebiet „Kultur“ im Zentralbereich "Auf der Freiheit" – gemäß der Darstellung des Übersichtsplans in Anlage 1 zu dieser Bekanntmachung zu teilen.

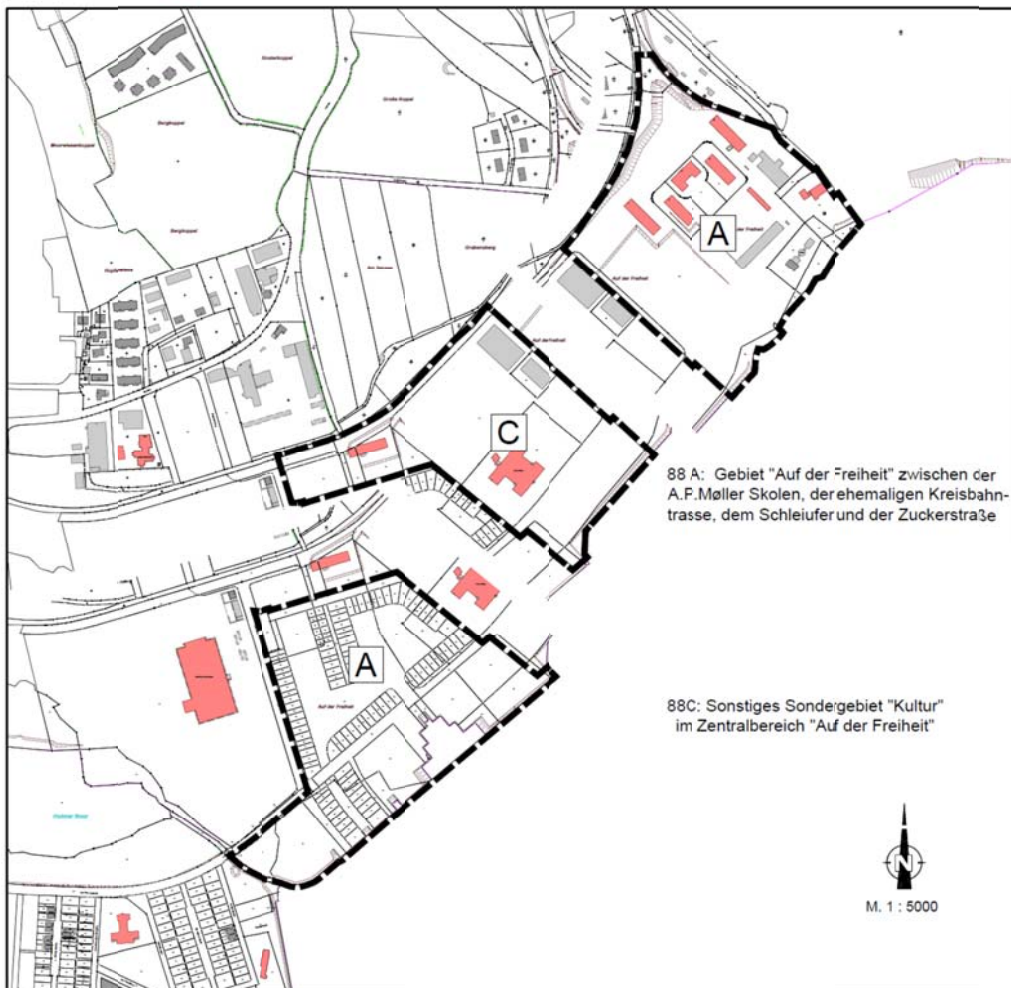
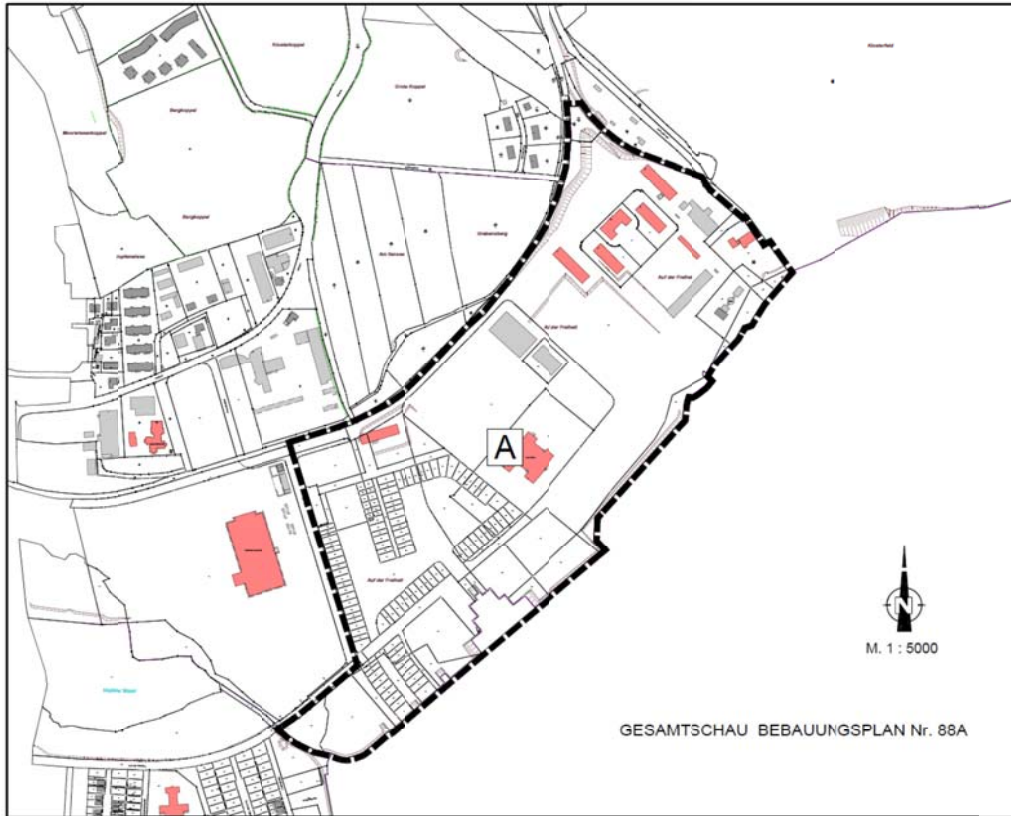
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 07.03.2016

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 3/2016 vom 7. März 2016

Anlage 1



Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 22.02.2016 beschlossen, für das Sonstige Sondergebiet „Kultur“ im Zentralbereich "Auf der Freiheit" einen Bebauungsplan Nr. 88 C der Stadt Schleswig aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 07.03.2016

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 3/2016 vom 7. März 2016